

Richtlinie für die Ermäßigung von Schulgeld

Beschluss des Vorstands vom 3. Februar 2025

Der Schulgeldausschuss soll gewährleisten, dass Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern, die Schule besuchen können. Er entscheidet nach vom Vorstand beschlossenen Kriterien (§ 14 Abs. 4 der Satzung).

Der Vorstand beschließt auf dieser Grundlage die folgende Richtlinie.

1. Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist zuständig dafür, abstrakt-generelle Kriterien für die Schulgelderermäßigung festzulegen.
- (2) Der Schulgeldausschuss ist zuständig dafür, im Rahmen dieser Kriterien Entscheidungen über die Ermäßigung von Schulgeld zu treffen.
- (3) Die Geschäftsführung kann in eilbedürftigen Fällen eine vorläufige Regelung treffen. Einzelheiten sind in Ziffer 7. dieser Richtlinie enthalten.
- (4) Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist der Umgang mit Zahlungsverzug.

2. Schulgelderermäßigung aus persönlichen Gründen

- (1) Das Schulgeld wird aus persönlichen Gründen auf Null ermäßigt für Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich dauerhaft schulunfähig sind.
- (2) Das Schulgeld kann ermäßigt werden für Kinder, deren Eltern aus persönlichen Gründen (insbesondere geistig oder gesundheitlich) nicht in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen.

3. Schulgelderermäßigung aus wirtschaftlichen Gründen

- (1) Das Schulgeld wird aus wirtschaftlichen Gründen ermäßigt, damit Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern die Schule besuchen können.

(2) Die Schulgeldermäßigung geht vom verfügbaren Haushaltsnettoeinkommen aus. Das Haushaltsnettoeinkommen ermittelt sich als Differenz zwischen Einnahmen und abzugsfähiger Ausgaben aller Haushaltsmitglieder.

(3) Als Einnahmen werden alle Nettoeinkünfte und Bezüge berücksichtigt, insbesondere Arbeitseinkommen, andere Einkünfte, bezogener Unterhalt, Arbeitslosengeld, Kindergeld und andere Sozialleistungen.

(4) Als Ausgaben werden anerkannt:

1. Kosten der Wohnung, nämlich tatsächliche Kaltmiete, Heizung, Strom, Wasser, sonstige Betriebskosten. Bei selbst genutztem Eigentum werden anstelle der tatsächlichen Kosten die Bremer Mietobergrenzen für ALG-2-Bezieher angesetzt.
2. Pauschalierte Lebenshaltungskosten, nämlich 320 Euro monatlich je Haushaltsmitglied.
3. Pauschalierter Mehrbedarf für Berufstätige, nämlich 200 Euro monatlich je berufstätigem Haushaltsmitglied.
4. Bestimmte sonstige Ausgaben, nämlich Unterhalt für nicht im Haushalt lebende Kinder, Ehegatten, Eltern und sonstige Angehörige, Rückzahlung von BAföG, eigene Aufwendungen für Basis-Krankenversicherung und Pflegepflichtversicherung.

(5) Das Schulgeld wird auf die Hälfte des verfügbaren Haushaltsnettoeinkommens festgesetzt, jedoch mindestens 75 Euro monatlich je Kind, höchstens das reguläre nicht-ermäßigte Schulgeld.

4. Verfahren

(1) Das Verfahren über die Schulgeldermäßigung beginnt mit einem Antrag der Eltern oder durch die Anregung eines anderen Organs der Schule.

(2) Anträge können jederzeit für das laufende Schuljahr gestellt werden. Anträge für das folgende Schuljahr können frühestens 10 Wochen vor Beginn der Sommerferien, spätestens aber vier Wochen vor Beginn der Sommerferien gestellt werden. Später gestellte Anträge werden im folgenden Schuljahr bearbeitet.

(3) Die Antragstellung befreit nicht von der Pflicht, das Schulgeld vollständig zu zahlen. Die Ermäßigung tritt erst mit der Entscheidung über den Antrag in Kraft.

(4) Der Antrag wird zunächst von der Verwaltung mit einem Eingangsdatum versehen und daraufhin geprüft, ob die Angaben und Nachweise vollständig sind und mit den schulisch bekannten Verhältnissen im Einklang stehen. Die Verwaltung oder der Schulgeldausschuss weist die Eltern auf offensichtlich unvollständige oder widersprüchliche Angaben und Nachweise hin und setzt eine Frist zur Stellungnahme.

(5) Die Verwaltung reicht Anträge an den Schulgeldausschuss weiter.

(6) Der Schulgeldausschuss kann weitere Auskünfte und Unterlagen bei den Antragstellern anfordern, selbst oder durch die Geschäftsführung.

5. Entscheidung

(1) Der Schulgeldausschuss soll einmütig entscheiden. Kann Einmütigkeit nicht erzielt werden, so erfordert eine Ermäßigung eine Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Schulgeldausschuss entscheidet bei Anträgen, die für ein ganzes zukünftiges Schuljahr gestellt werden, jeweils über die Schulgeldermäßigung für das ganze Schuljahr. Bei anderen Anträgen entscheidet er regelmäßig über die Schulgeldermäßigung ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, bis zum Ende des Schuljahres. Er kann Schulgeldermäßigung in begründeten Einzelfällen rückwirkend auch für Monate vor der Antragstellung gewähren.

(3) Der Schulgeldausschuss teilt die getroffene Entscheidung der Geschäftsführung mit. Die Geschäftsführung setzt die Entscheidung um und informiert die Eltern und ggf. das Organ, das die Anregung zur Schulgeldermäßigung gegeben hat. Die Mitteilung an die Eltern muss Hinweise darauf enthalten, dass (a) die Entscheidung befristet ist und für das folgende Schuljahr ein neues Verfahren einzuleiten ist, (b) die Entscheidung bei Änderungen der zugrunde liegenden Tatsachen geändert werden kann und die Eltern verpflichtet sind, solche Änderungen mitzuteilen, (c) ein Rechtsbehelf innerhalb eines Monats einzulegen ist.

6. Rechtsbehelfe

- (1) Die Eltern können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Entscheidung des Schulgeldausschusses einlegen. Der Schulgeldausschuss trifft aufgrund des Widerspruchs eine erneute Entscheidung über den Antrag. Gegen die Widerspruchsentscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (2) Die Eltern können bei einer Änderung der Sachlage jederzeit einen neuen Antrag stellen.

7. Vorläufige Regelung

- (1) Wird ein Antrag aus wirtschaftlichen Gründen wegen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Schuljahr gestellt, so kann der Geschäftsführer eine vorläufige Regelung treffen.
- (2) Die vorläufige Regelung ist befristet bis zur nächsten Sitzung des Schulgeldausschusses, längstens für drei Kalendermonate.
- (3) Die Geschäftsführung informiert den Schulgeldausschuss und die Eltern. Die Mitteilung an die Eltern muss Hinweise darauf enthalten, dass die Entscheidung lediglich vorläufig ist und durch eine Entscheidung des Schulgeldausschusses ersetzt werden wird, die auch eine Nachzahlung durch die Eltern zur Folge haben kann.

8. Übergangsvorschriften; Änderungen

- (1) Diese Fassung der Richtlinie ist ab dem Tag nach Beschlussfassung in allen offenen Fällen anzuwenden.
- (2) Der Schulgeldausschuss soll dem Vorstand jährlich jeweils zum Beginn eines Schuljahres über die getroffenen Entscheidungen berichten. Er soll Änderungsbedarf jederzeit dem Vorstand mitteilen.
- (3) Der Vorstand wird die Pauschalen aus Ziffer 3. auf Vorschlag des Schulgeldausschusses an den Verbraucherpreisindex anpassen.